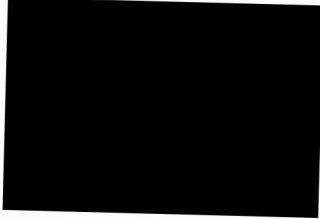


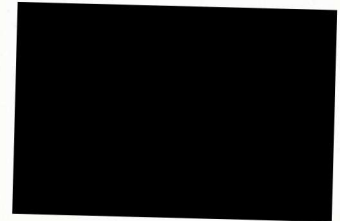


POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL
FAX
E-MAIL
AKTENZEICHEN



DATUM Berlin, 15. Januar 2020

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität
BEZUG: Ihr Antrag vom 10. Januar 2020

Sehr geehrter 

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 10. Januar 2020 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 10. Januar 2020 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um „*Dokumente über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und diesen selbst*“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sowie interne Stellungnahmen und Bewertungen, die im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs entstanden sind, sind im BMJV vorhanden.

III.

Ihren Antrag auf Zugang zu diesen Informationen kann jedoch nicht entsprochen werden, da Ausschlussgründe nach § 9 Absatz 3 zweite Alternative, § 3 Nummer 3 Buchstabe b und § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG vorliegen.

a) Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist auf der Internet-Seite des BMJV veröffentlicht und daher jedermann zugänglich:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Bekaempfung_Hatespeech.pdf?blob=publicationFile&v=1. Einer Übersendung bedarf es daher gemäß § 9 Absatz 3 zweite Alternative IFG nicht. Gründe, die dennoch für eine Übersendung des Dokuments sprechen, sind nicht ersichtlich.

b) Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175f.). Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, a.a.O. Rn. 180, 185).

Der Gesetzentwurf befindet sich noch in der Ressortabstimmung. Die angefertigten Vermerke sind Teil eines ressortinternen und ressortübergreifenden Abstimmungsprozesses, der noch nicht beendet ist. Einzelne Themen des Entwurfs, der unter anderem die Pflicht sozialer Netzwerke zur Meldung bestimmter Straftaten an das Bundeskriminalamt vorsieht und die gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten durch Telemediendiensteanbieter an Behörden präzisiert, werden in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Vor diesem Hintergrund hätte die jetzige Gewährung des beantragten Informationszugangs nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit und Unbefangenheit der behördlichen Beratungen während der laufenden Ressortabstimmung. Es könnte sich hindernd oder hemmend auf die Beratungen auswirken, wenn interne Stellungnahmen, die bei der Erarbeitung des Entwurfs angefallen sind, öffentlich bekannt und anschließend dazu genutzt würden, den Abstimmungsprozess durch sachfremde Äußerungen zu beeinflussen.

c) Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich, überhaupt nicht mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme (Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 12).

Die Entscheidungsfindung in der Bundesregierung zu den damit aufgeworfenen Fragen ist noch nicht abgeschlossen. Zur Vorbereitung der Entscheidung finden noch Beratungsgespräche zwischen den Ressorts statt. Die erfolgreiche Suche nach mehrheitsfähigen Lösungsmöglichkeiten würde in Anbetracht der öffentlichen Diskussion der in dem Entwurf behandelten Themen (vgl. oben) durch eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Unterlagen mutmaßlich vereitelt.

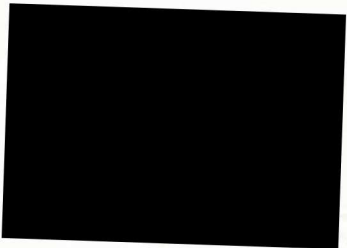
IV.

Der Informationszugang wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, § 9 Absatz 2 IFG. Eine genauere Benennung dieses Zeitpunkts ist derzeit noch nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmju.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.